

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tagungshäuser des Erzbistums Paderborn für die mietweise Überlassung von Gästezimmern

Stand: 01.08.2020

### I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Gästezimmern der Tagungshäuser sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen für den/die Kunden/-in.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Gästezimmer, die Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken und die Nutzung von Gastbereichen außerhalb der angemieteten Räume für andere Zwecke als die Gastbeherbergung bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung des Tagungshauses und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden, § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der/die Kunde/-in nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kundschaft finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Vertragspartner sind das Tagungshaus und der/die Kunde/-in. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des/der Kunden/-in durch das Tagungshaus zustande.
2. Dem Tagungshaus steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen. Ist der/die Kunde/-in nicht der Veranstalter bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem/der Kunden/-in gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Tagungshaus eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
3. Das Tagungshaus haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des/der Kunden/-in auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Tagungshaus die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Tagungshauses beruhen. Einer Pflichtverletzung des Tagungshauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Tagungshauses auftreten, wird das Tagungshaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des/der Kunden/-in bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der/Die Kunde/-in ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der/die Kunde/-in verpflichtet, das Tagungshaus rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen das Tagungshaus verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in 5 Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Tagungshauses beruhen.
5. Sollte der/die Kunde/-in eine politische Vereinigung oder eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung durch das Tagungshaus. Verschweigt der/die Kunde/-in, dass es sich um eine politische Vereinigung bzw. eine nicht christliche Glaubensgemeinschaft handelt, so ist das Tagungshaus berechtigt, sofort vom Vertrag und ohne Schadenersatzforderung des/der Kunden/-in zurückzutreten.

### III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Tagungshaus ist verpflichtet, die vom/von Kunden/-in bestellten und vom Tagungshaus zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der/Die Kunde/-in ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte bzw. geltende Preise des Tagungshauses zu zahlen. Dies gilt auch für vom/von Kunden/in veranlasste Leistungen und Auslagen des Tagungshauses an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
3. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Das Tagungshaus kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom/von Kunden/in verlangen.
4. Das Tagungshaus ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom/von Kunden/in eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
5. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des/der Kunden/-in oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Tagungshaus berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthalts eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder

Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der/Die Kunde/-in kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Tagungshauses aufrechnen.

#### IV. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der/Die Kunde/-in erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern das nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
2. Gebuchte Zimmer stehen vom/von Kunden/in ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der/Die Kunde/-in hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer spätestens um 09.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Tagungshaus aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung, bis 18.00 Uhr 50 % und ab 18.00 Uhr 100% des vollen Listenpreises in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des/der Kunden/-in werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Tagungshaus kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
4. Alle Zimmer im Tagungshaus sind Nichtraucherzimmer. Sollte vom Vertragspartner, Kunde/-in oder deren Gästen in einem der Zimmer geraucht werden, berechnen wir für die Zimmerreinigung eine Reinigungspauschale von 250,00 €.
5. Das Mitbringen und Unterbringen von Haustieren ist im Tagungshaus nicht erlaubt. Assistenz- und Blindenführhunde sind erlaubt.

#### V. Rücktritt des/der Kunde/-in (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des/der Kunden/-in von dem mit dem Tagungshaus geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Tagungshaus der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen jeweils in Textform erfolgen.
2. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbart, kann der/die Kunde/-in bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche vom Tagungshaus auszulösen. Das Rücktrittsrecht des/der Kunden/-in erlischt, wenn er es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Tagungshaus in Textform auslöst.
3. Bei einer Stornierung durch den/die Kunden/-in werden folgende Gebühren für die Gesamtleistung oder die teilweise stornierten Leistungen fällig:

##### Stornierung gebuchter Übernachtungszimmer (Reservierungen bis 5 Zimmer)

bis 1 Tag vor Anreise (18.00 Uhr)	kostenfrei
spätere Absage	100% des vereinbarten Preises

Bei einem Rücktritt von Gruppenreservierungen ab 5 Zimmern gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

4. Beim vom/von Kunden/in nicht in Anspruch genommenen Zimmern, hat das Tagungshaus die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer, sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.
5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 bis 4 berücksichtigt. Dem/Der Kunden/-in steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
6. Das Tagungshaus bemüht sich, nicht in Anspruch genommene Gästezimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vermieten, um Ausfälle zu vermeiden.

#### VI. Rücktritt des Tagungshauses

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der/die Kunde/-in innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Tagungshaus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden/-innen nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der/die Kunde/-in auf Rückfrage des Tagungshauses mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der/die Kunde/-in auf Rückfrage vom Tagungshaus mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 4 und / oder 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Tagungshaus gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Tagungshaus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Tagungshaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls
  - höhere Gewalt oder andere nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
  - Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht wurden. Vertragswesentlich können die Identität des/der Kunden/-in, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein.

- ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt.

Bei berechtigtem Rücktritt des Tagungshauses entsteht kein Anspruch des/der Kunden/-in auf Schadensersatz.  
Das Tagungshaus hat den/die Kunden/-in von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### **VII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**

1. Mitgeführte sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des/der Kunden/-in in den Gästezimmern bzw. im Tagungshaus. Das Tagungshaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Tagungshauses. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Tagungshaus berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Tagungshaus berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des/der Kunden/-in zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Tagungshaus abzustimmen.

#### **VIII Haftung des/der Kunden/-in für Schäden**

1. Sofern der/die Kunde/-in Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das Tagungshaus kann vom/von Kunden/in die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

#### **IX.. Haftung des Tagungshauses**

1. Für eingebrachte Sachen haftet das Tagungshaus dem/der Kunden/-in nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,00 für Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten bis zu € 800,00.

#### **X. GEMA**

1. Alle Musikveranstaltungen müssen vom/von Kunden/in vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der/die Kunde/-in. Das Tagungshaus wird vom/von Kunden/in bezüglich Forderungen der GEMA freigestellt.

#### **XI. Versammlungsstätten-Verordnung**

1. Der/Die Kunde/-in hat in Räumen die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten VO) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die maßgeblichen Bestimmungen über die maximal zulässige Bestuhlung (gemäß der aktuellen Bankettmappe) und die Verpflichtung, bei Überfüllung die Zugänge und Räume vorübergehend zu schließen.

#### **XII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reservierungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den/die Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Tagungshauses.
3. Ist der/die Kunde/-in Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Paderborn. Dasselbe gilt, wenn der/die Kunde/-in keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Zimmerreservierungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Paderborn, 01.08.2020

In Kraft gesetzt

gez. Andreas Hölscher

Andreas Hölscher  
Erzbischöfliches Generalvikariat  
Abteilung bilden+tagen